Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1223

Bericht

des Außenhandelsausschusses
(17. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Neunte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

— Drucksache IV/1095 —

Bericht des Abgeordneten Diebäcker

Die vorliegende Neunte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Drucksache IV/1095 — ist dem Außenhandelsausschuß am 25. März 1963 überwiesen worden.

Der Präsident hat den Ausschuß gebeten, bis zum 10. Mai 1963 dem Plenum des Bundestages einen Bericht vorzulegen.

Die Verordnung stellt eine der energiepolitischen Maßnahmen der Bundesregierung dar, deren Notwendigkeit in der Sitzung des Bundestages am 29. März 1963 begründet wurde.

Die Verordnung bestimmt auf Grund des § 11 AWG, daß bei genehmigungsfreien Mineralöleinfuhren die Vereinbarung von Lieferfristen, die 9 Monate überschreiten, der Genehmigung bedarf. Diese Maßnahme ermöglicht der Bundesregierung, kurzfristig eine Einfuhrbeschränkung für den Fall vorzunehmen, daß künftig eine bedrohliche Entwicklung im Mineralöl- und Kohlebereich eintreten sollte.

Der Außenhandelsausschuß hat nach eingehender Erörterung in seinen Sitzungen vom 25. April und 2. Mai 1963 beschlossen, dem Bundestag zu empfehlen, von dem Recht nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes keinen Gebrauch zu machen und somit die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 2. Mai 1963

Der Außenhandelsausschuß

Dr. Serres	**Diebäcker**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51